

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Institute for Austrian and
International Tax Law **Vienna**

Grundkurs Steuerrecht

WU-Wien

Institut für Österreichisches
und internationales Steuerrecht

www.wu.ac.at/taxlaw

LV.4045 FRENKENBERGER T.
LV.4231 HUBMANN M.
LV.4313 BRUGGER F.
LV.4314 COENEN E. / SCHRAGL S.
LV.4315 HÖRTENHUBER B.
LV.4676 SCHARIZER P.
LV.4716 SILLER S.
LV.5007 ROMSTORFER J.
LV.5207 GLEISS M.
LV.5359 BORNS R.
LV.5361 KOMÁR B. / WALLIG F.
LV.5944 GOMBOTZ S.

GRUNKURS STEUERRECHT SS 2024

Vorwort

Das vorliegende Skriptum „*Grundkurs Steuerrecht*“ stellt die Arbeitsunterlage für die Lehrveranstaltung *Grundkurs Steuerrecht* dar, welcher auf die Lehrveranstaltung *Einführung in das Steuerrecht* aufbaut. Daher werden die in der Lehrveranstaltung *Einführung in das Steuerrecht* erworbenen Kenntnisse jedenfalls vorausgesetzt.

Wir haben uns bemüht, die zentralen Problembereiche des Steuerrechts abzudecken. Die Fallbeispiele sind bewusst offen gestaltet, sodass es zu deren Lösung zusätzlicher Annahmen bedarf. Andere Fallbeispiele sind so ausgewählt, dass unterschiedliche rechtliche Lösungen gleichermaßen „richtig“ sein können, sodass es auf die rechtliche Argumentation ankommt, die geübt werden soll. Wenn wir auf Lösungshinweise verzichten, so geschieht dies in der Absicht, den Übungsteilnehmern vor Augen zu führen, dass auch steuerliche Regelungen nicht eindeutig sind und durchaus Anlass zu fachlichen Diskussionen und Disputen bieten können.

Zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungseinheiten ist es notwendig, sich mit Hilfe der am Anfang der einzelnen Kapitel **angegebenen Literaturhinweise vorzubereiten**, sowie die Fallbeispiele zu studieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Wien, im Februar 2024

Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Inhalt

I. Einheit: Einkommensteuer I.....	1
II. Einheit: Einkommensteuer II	5
III. Einheit: Einkommensteuer III.....	10
IV. Einheit: Körperschaftsteuer I.....	15
V. Einheit: Körperschaftsteuer II / Rechtsverkehrssteuern	19
VI. Einheit: Umsatzsteuer I.....	22
VII. Einheit: Umsatzsteuer II	27
Fallbeispiel zum Verfahrensrecht	31

I. Einheit: Einkommensteuer I

Literatur:

Umfang der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I¹² (2019) 19-127; 327-330; 281-317; 407-413.

1. Herr *Thomas Müller* hat bisher in Deutschland gewohnt und möchte nun nach Österreich ziehen, weil er sich hier bessere Karrierechancen erhofft. Folglich mietet er sich zunächst in Klagenfurt ein Hotelzimmer für zwei Wochen. Während dieser Zeit begibt sich Herr *Müller* auf die Suche nach einer neuen Wohnung. Bald darauf hat er eine schöne Wohnung in der Innenstadt gefunden und mietet diese unbefristet. Herrn *Müller* fließen Einnahmen aus seiner selbständigen Tätigkeit als Dolmetscher zu.
2. Im abgelaufenen Jahr nahm Herr *Otto* an der ORF Quizshow „*Millionenshow*“ teil. Mit etwas Glück und aufgrund seines ausgezeichneten Allgemeinwissens gelang es ihm, alle 15 Fragen richtig zu beantworten und € 1.000.000 zu gewinnen.
3. Frau *Leseratte* wohnt in Linz und betreibt dort eine Buchhandlung. Zusätzlich bietet sie über das Internet einen weltweiten Buchversandhandel an. Daraus erzielt Frau *Leseratte* im Jahr X1 insgesamt einen Gewinn iHv € 60.000. Im Betriebsvermögen ihres Unternehmens befinden sich auch Aktien an einer deutschen AG, die im Jahr X1 Dividenden iHv € 2.000 an Frau *Leseratte* ausschüttet. Darüber hinaus besitzt Frau *Leseratte* in ihrem Privatvermögen eine Liegenschaft in der Toskana (Italien), die sie für € 30.000 jährlich vermietet.
4. Der in Ungarn lebende Herr *Istvan* betreibt eine Galerie in Ungarn und verkauft dort Gemälde ungarischer Maler. Im Jahr X1 erzielt er daraus einen Gewinn iHv € 300.000. Um nunmehr auch in Österreich Geschäftskontakte zu knüpfen, bietet Herr *Istvan* im Jahr X1 erstmals Gemälde auch in Österreich auf einer Messe in Wien zum Verkauf an. Dazu fährt er für acht Wochen nach Wien und erwirtschaftet – abzüglich aller im Zusammenhang mit dem Messeauftritt anfallenden Kosten – einen zusätzlichen Gewinn von € 50.000. Im Betriebsvermögen seines Unternehmens befinden sich auch Aktien an einer österreichischen AG, die im Jahr X1 Dividenden iHv € 10.000 an Herrn *Istvan* ausschüttet. Darüber hinaus besitzt Herr *Istvan* in seinem Privatvermögen ein Grundstück am Plattensee (Ungarn), aus dessen Vermietung er jährlich € 40.000 erzielt.
5. Frau *Ernst*, Wohnsitz in Lech am Arlberg, reist gerne in der Welt herum. Um ihre Eindrücke mit Freunden und der Welt zu teilen, schreibt sie gegen Bezahlung Reiseberichte und hält Vorträge. Im vergangenen Jahr hat Frau *Ernst* aus dieser Tätigkeit zum ersten Mal einen Gewinn in Höhe von 6.000 € erzielt.
6. Herr *Berger*, Wohnsitz in Wien, besitzt eine umfangreiche Briefmarkensammlung. Dreimal pro Woche trifft er sich mit anderen Briefmarkensammlern, an die er Briefmarken verkauft und von denen er wiederum andere Briefmarken kauft. Im vergangenen Jahr hat er erstmals einen Gewinn von € 30.000 aus dieser Tätigkeit erzielt.
7. Herr *Halbritter*, wohnhaft in Horn (Niederösterreich), betreibt im Waldviertel einen landwirtschaftlichen Betrieb, den er von seinem Vater geerbt hat. Neben einem Gewinn aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte iHv € 30.000 ergeben sich Gewinne iHv € 4.000 aus dem Betrieb einer Getreidemühle, sowie € 5.000 durch die Vermietung von Gästebetten.

8. Frau *Mayr*, wohnhaft in Wien, ist Komplementärin der *Mayr & Krifka KG*. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft und ist zu 50 % am Gesellschaftskapital beteiligt. Der Gewinnanteil von Frau *Mayr* beträgt – unter bereits erfolgter Berücksichtigung sämtlicher Ausgaben – € 15.000. Für die Übernahme des Haftungsrisikos und die Geschäftsführung erhält sie (zusätzlich) eine monatliche Vergütung iHv € 5.000.

Herr *Krifka*, ebenfalls wohnhaft in Wien, ist Kommanditist der *Mayr & Krifka KG* (Gewinnanteil ebenfalls € 15.000). Er vermietet ein Grundstück an die *Mayr & Krifka KG*. Der Gesellschaft stellt er dafür € 20.000 in Rechnung. Den Grundstückserwerb hat Herr *Krifka* teilweise fremdfinanziert. In diesem Zusammenhang fallen € 6.000 an Zinsen an.

9. Der Einzelunternehmer *Fischer* (Bilanzstichtag 31.5.) veräußert seinen Fleischereibetrieb mit 31.1.X1. Der laufende Gewinn von 1.6.X0 bis zur Veräußerung beträgt € 30.000. Der Veräußerungsgewinn beträgt € 50.000.
10. Herr *Martin*, wohnhaft in Villach (Kärnten), hält eine 20 %ige Beteiligung an der *24Hours GmbH*. Im Jahr X2 erwirtschaftet die GmbH einen Gewinn iHv € 100.000 und schüttet davon € 20.000 an Herrn *Martin* aus. Zusätzlich ist er seit zwei Jahren Geschäftsführer dieser GmbH, wofür er monatlich € 4.000 bezieht. Im Jahr X2 hat Herr *Martin* seinen Anteil erweitert, indem er zusätzlich 25 % des Stammkapitals von einem ausscheidenden Gesellschafter erworben hat. Im Jahr X3 veräußert Herr *Martin* seinen Anteil an der *24Hours GmbH* und erzielt daraus einen Erlös iHv € 80.000.

Am Ende des Jahres X2 ist er sich nicht sicher, unter welche Einkunftsart er die Gesellschafter-Geschäftsführer Bezüge dieses Jahres in seiner Einkommensteuererklärung einzutragen hat.

11. Herr *Wuz* hält eine stille Beteiligung an der *Timing OG*. Er leistete eine Einlage iHv € 100.000. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat er eine Gewinnzuweisung iHv € 20.000 in Zusammenhang mit dieser Beteiligung erhalten.
12. Frau *Swoboda*, wohnhaft in Innsbruck, wollte ein Grundstück kaufen. Ein anderer potenzieller Käufer dieses Grundstücks hat sie jedoch überredet, auf den Kauf dieses Grundstücks zu verzichten. Er hat ihr dafür eine Prämie von € 50.000 gezahlt.

13. Herr *Musiker*, wohnhaft in Salzburg, bezog im Veranlagungszeitraum Einkünfte iHv € 100.000 aus einer Mitunternehmerschaft gemäß § 23 Z 2 EStG und € 46.000 aus einer Anstellung bei der *Muse GmbH*. In seiner Freizeit hat Herr *Musiker* eine Erfindung gemacht, die es sogar zum Patent gebracht hat. Aus der Überlassung dieser Patentrechte erhält er im laufenden Jahr € 10.000. Darüber hinaus veräußerte er ein inländisches Grundstück, das er um € 400.000 erworben hat, um € 300.000. Aufgrund ungünstiger Kursentwicklungen verkaufte Herr *Musiker* zusätzlich seinen 10 %igen Anteil an der inländischen *Hit AG* um € 80.000. Die Anschaffungskosten betragen € 100.000, wobei zusätzlich Anschaffungsnebenkosten iHv € 500 anfielen. Außerdem bezog Herr *Musiker* Zinsen aus einem Sparbuch bei einer österreichischen Bank iHv € 10.000. Aus der Vermietung einer Wohnung in der Wiener Innenstadt erlitt er einen Verlust iHv € 15.000. Aus der gelegentlichen Vermietung einer Yacht iSd § 29 Z 3 EStG erlitt er einen Verlust iHv € 50.000, da die zurechenbaren Werbungskosten die Einnahmen überstiegen. Herr *Musiker* besitzt privat eine Photovoltaikanlage auf seinem Haus in Salzburg und speist jährlich 11.000 kWh ein. Durch die Einspeisung erwirtschaftet Herr *Musiker* einen jährlichen Überschuss iHv € 800,-.

14. Der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige *Mario Manko* betreibt in Wien einen Gewerbebetrieb, dessen Gewinn er nach § 5 Abs 1 EStG ermittelt. Im Jahr X1 erzielte er endlich einen Gewinn iHv € 4.000.000. Aus den weniger rosigen Vorjahren sind allerdings noch vortragsfähige Verluste iHv € 4.000.000 vorhanden.

Variante: Herr *Manko* betreibt keinen Gewerbebetrieb, sondern vermietet ein Zinshaus in der Wiener Innenstadt.

Herr *Manko* möchte den Verlustvortrag im Jahr X1 zur Gänze geltend machen.

15. *Florentina Fauna*, wohnhaft in Eisenstadt, ist am Handelsgewerbe der *Diva GmbH* als stille Gesellschafterin beteiligt. Am Gewinn und Verlust des Handelsgewerbes sind die *Diva GmbH* zu 90 % und Frau *Fauna* zu 10 % beteiligt. Die Nominaleinlage von Frau *Fauna* ist auf einem fixen Kapitalkonto erfasst; die Gewinn- und Verlustanteile sowie die Ausschüttungen auf variablen Verrechnungskonten. Die stille Gesellschaft ist grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Gesellschaftsverhältnis kann jedoch mit einjähriger Kündigungsfrist – frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren – gekündigt werden. Im abgelaufenen Kalenderjahr X1 betrug *Florentina Faunas* Verlustanteil aus der stillen Beteiligung € 15.000.

16. Der Staranwalt *Julius Justus*, der als Hauptwohnsitz eine Villa in Klosterneuburg (Niederösterreich) bewohnt, führt als § 4 Abs 3 EStG Gewinnermittler eine Kanzlei im 1. Bezirk in Wien. Aufgrund eines in den Medien breit getretenen politischen Fauxpas musste er in den vorangegangenen zwei Jahren (X1 und X2) einen erheblichen Rückgang seiner Mandate verzeichnen. Aus diesem Grund erzielt er in diesem Zeitraum auch Verluste. Im abgelaufenen Veranlagungszeitraum (X3) konnte er jedoch wieder Gewinne schreiben.

II. Einheit: Einkommensteuer II

Literatur:

Ermittlung der Einkünfte (betrieblich)

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I¹² (2019) 127-300.

17. Herr *Carabelli*, der im 12. Wiener Gemeindebezirk wohnt, erwirtschaftet folgende Umsätze aus dem Verkauf von hochqualitativen Spirituosen im Rahmen seines Unternehmens, welches er von St. Pölten aus leitet:

X1	X2	X3	X4	X5	X6
€ 750.000	€ 720.000	€ 580.000	€ 550.000	€ 1,050.000	€ 820.000

18. Der österreichische Nachwuchsrapper *100 Schilling*, wohnhaft im 10. Wiener Gemeindebezirk, erzielt Einkünfte aus diversen Auftritten in Nachtclubs (jährlicher Umsatz: € 65.000). Im Rahmen seiner Auftritte bezahlt er im Jahr X1 Raummiete in der Höhe von € 10.000. Für das Schreiben seiner Songtexte und der jeweiligen Organisation seiner Auftritte nützt er ein einzelnes Zimmer in seiner Mietwohnung (aliquote Miete und sonstige Kosten des Arbeitszimmers € 1.200). Außerdem erklärt sich *100 Schilling* dazu bereit, als Sponsor bei „Austrias Next Best Rapper“ zu fungieren, wofür er € 15.000 aufwendet. Dafür bekommt er die Gelegenheit, bei einem Dreh mit den jungen Nachwuchsrapern zu rappen.
19. Herr Dr. *Schubert* ist Kinderarzt und Frau *Schubert* ist Hebamme (beide wohnhaft in Graz). Beide beschließen, den Patienten ihre Dienste im Rahmen einer OG anzubieten. Die Miete für die gemeinsame Ordination wurde am 1.10.X1 für den Zeitraum 1.10.X1 bis 30.9.X2 im Voraus überwiesen.
20. Der Steuerberater *Christian Bischof* (Wohnsitz in Bregenz) lädt seine wichtigsten Klienten jährlich zu einem Empfang in die Räumlichkeiten seiner Kanzlei, wodurch ihm im Jahr X0 Kosten iHv € 8.000 entstehen. In der ersten Jahreshälfte von X0 schafft sich *Christian Bischof* auch ein neues Auto an (ND 4 Jahre). *Christian Bischof* führt freiwillig Bücher.
Variante a) Das neue Auto (Verbrennungsmotor) kostet € 36.000 (inkl USt & NoVA)
Variante b) Das neue Auto (Verbrennungsmotor) kostet € 120.000 (inkl USt & NoVA)
Variante c) Das neue Auto (Elektromotor) kostet € 60.000 (inkl USt)
21. Der Allgemeinmediziner Dr. *Casa* (Wohnsitz in Mattersburg, Burgenland) ermittelt seinen Gewinn freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich. Folgende Bilanzierungsfragen sind zu beurteilen:
- Dr. *Casa* kauft am 31.7.X1 eine Patientenliege um € 10.000 (gewöhnliche ND 5 Jahre), die er sofort in Betrieb nimmt.
 - Dr. *Casa* kauft außerdem einen größeren Vorrat an Spritzen um € 0,50 pro Stück. Zum Bilanzstichtag X1 sind die Spritzen nur mehr € 0,30 pro Stück wert, da in der Grippezeit eine neue, schmerzfreie intradermale Fertigspritze auf den Markt gekommen ist.
 - Am 1.12.X1 hat Dr. *Casa* starke Kopfschmerzen. Er entnimmt chinesische Heilkräuter aus seiner Hausapotheke. Der Buchwert des Medikaments beträgt € 25, der Teilwert € 50.

- d) Es verschwinden weitere Medikamente aus der Hausapotheke. Das Finanzamt vermutet, dass es sich dabei ebenfalls um Entnahmen handelt.
22. Frau *Vilchy*, wohnhaft in Wiener Neustadt, ist Architektin und ermittelt freiwillig ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Folgende Bilanzierungsfragen sind zu beurteilen:
- a) Im Jahr X1 kauft sie einen PKW um € 8.000, sie benutzt diesen zu 40 % für private Zwecke. Für das Auto fallen jährlich € 2.000 an Kosten an.
- b) Als Büro hat sie ihr zweistöckiges Haus umfunktioniert, in dem sich im Erdgeschoß das Büro und im 1. Stock die Wohnräume befinden (beide Stockwerke sind mit je 150 m² gleich groß). Die Anschaffungskosten des Grundstücks im Jahr X1 betragen € 1.000.000, wobei € 200.000 auf den Grund, € 700.000 auf das Haus und € 100.000 auf die separate Garage entfallen.
23. Frau *Querula*, wohnhaft in Mödling (Niederösterreich), ist eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechtsanwältin, die ihren Gewinn freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Sie erwirbt im Juli X5 für ihre Anwaltskanzlei eine neue Ausstattung für ihren Besprechungsraum bestehend aus einem Tisch (Preis € 600 inkl. USt) und 4 Sesseln (Preis pro Sessel € 150 inkl. USt). Die Möbel haben eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 4 Jahren und werden sofort nach der Anschaffung im Besprechungsraum in Nutzung genommen.
24. Der Profifotograph *Xandl*, wohnhaft in Spittal an der Drau (Kärnten), führt freiwillig Bücher. Im Dezember X1 tauscht *Xandl* ein Teleobjektiv (gemeiner Wert: € 3.000, Buchwert: € 1.000) gegen eine digitale Spiegelreflexkamera seines Berufskollegen *X* (gemeiner Wert € 4.500, Buchwert € 2.000). Für den Erwerb der Spiegelreflexkamera, die noch im Dezember X1 in Betrieb genommen wird, muss *Xandl* € 1.000 an *X* aufzahlen. Die Restnutzungsdauer der Kamera beträgt 4 Jahre. Für die versicherte Versendung der Kamera fallen € 80 an.
25. Herr *Habakuk*, wohnhaft in Hallstadt (Oberösterreich), legt eine 30 %-ige Beteiligung an der *Y-GmbH* aus seinem Privatvermögen zur Kapitalstärkung in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens ein. Die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung betragen € 50.000. Der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage beträgt € 100.000. Im gleichen Jahr entnimmt Herr *Habakuk* ein Grundstück aus dem Anlagevermögen seines Betriebs (AK € 350.000 = Buchwert; Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme € 450.000).
26. Der rechnungslegungspflichtige Unternehmer Herr *Ypsilanti*, wohnhaft in Wien Ottakring, betreibt eine Süßwarenfabrik. Am 30.12.X1 wurde eine Kakaoverarbeitungsmaschine um € 100.000 (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre) angeschafft. Die Inbetriebnahme der Maschine erfolgt in X2. Aufgrund von häufig notwendig gewordenen Reparaturen fällt der Wert der Maschine zum 31.12.X2 – voraussichtlich dauerhaft – auf € 40.000. Im Jahr X3 steigt der Wert der Maschine jedoch überraschend auf € 110.000.

27. Im Betriebsvermögen von Frau *Horvat* (Umsatz € 710.000) befindet sich eine Beteiligung an der *Hofer AG* (Anschaffungskosten € 100.000). Im Jahr X2 fällt der Wert der Beteiligung auf € 30.000; im Jahr X3 steigt der Wert auf € 120.000.
28. Frau *Bohr* (Wohnsitz in Leoben, Steiermark) betreibt ein Wäschereiunternehmen. Das Wirtschaftsjahr dauert vom 1.8. bis 31.7. Folgende betriebliche Vorfälle sind dabei noch nicht steuerlich berücksichtigt worden:
- a) Das Dach des Gebäudes, in welchem der Wäschereibetrieb untergebracht ist, ist reparaturbedürftig. Am 1.6.X1 beschließt Frau *Bohr*, das Dach im folgenden Wirtschaftsjahr X1/X2 reparieren zu lassen. Es ist laut Kostenvoranschlag mit Kosten iHv € 200.000 zu rechnen.
 - b) Ein Arbeitnehmer von Frau *Bohr* wurde bei einem Arbeitsunfall im Jänner X1 verletzt. Der betreffende Arbeitnehmer hat im März X1 gerichtlichen Schadenersatz gegenüber Frau *Bohr* als Arbeitgeberin geltend gemacht. Es ist mit einer Schadenersatzleistung samt Prozesskosten iHv € 15.000 im Jahr X3 zu rechnen.
 - c) Nach den Erfahrungen der letzten Jahre werden jährlich Schadenersatzansprüche von Kunden wegen Schäden an zu reinigender Wäsche iHv durchschnittlich € 5.000 erhoben. Frau *Bohr* möchte dafür im Wege einer Rückstellung vorsorgen.
 - d) Am 31.7.X1 ist eine Forderung iHv € 5.000 gegenüber der *Wende GmbH* offen. Da es der *Wende GmbH* wirtschaftlich schlecht geht, rechnet Frau *Bohr* mit einem Forderungsausfall iHv € 4.000.
29. Herr *Doppelritter*, der in Halbtorn (Burgenland) wohnt, ist Steuerberater und erzielt aus dieser Tätigkeit jährlich Umsätze in Höhe von rund € 450.000. Herr *Doppelritter* führt Bücher. Aus den für seine Kanzlei bezogenen Leistungen steht Herrn *Doppelritter* der volle Vorsteuerabzug zu.
- a) Am 12.8.X1 erwirbt Herr *Doppelritter* das steuerrechtliche Fachbuch „*Verlustverwertung im Konzern*“ um € 250 + € 25 USt, das er für seine Beratungstätigkeit schon dringend benötigt hat. Herr *Doppelritter* rechnet damit, das Buch in seiner Kanzlei fünf Jahre lang nutzen zu können.
 - b) Am 14.7.X1 bezahlt Herr *Doppelritter* die Miete für seine in Halbtorn (Burgenland) gelegenen Kanzleiräumlichkeiten für den Zeitraum 1.7.X1 bis 30.6.X3 (€ 20.000 + € 4.000 USt).
 - c) Am 31.12.X1 ist eine Forderung gegenüber der *Wein GmbH* in Höhe von € 1.000 offen. Im Dezember X1 erfährt Herr *Doppelritter*, dass die *Wein GmbH* Konkurs angemeldet hat. Herr *Doppelritter* rechnet mit einem Forderungsausfall in Höhe von € 900.

30. Beim forschenden Unternehmer *Berger* (Wohnsitz in Wien) sind folgende Sachverhalte im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr X0 noch zu berücksichtigen:

- a) Aus Aktienverkäufen sind stille Reserven von insgesamt € 5.000 aufgedeckt worden. Im selben Jahr wurde eine Spezialmaschine, die bereits seit 10 Jahren für die Forschung eingesetzt wird, mit einem Gewinn von € 10.000 verkauft. Im Dezember des Jahres schaffte sich *Berger* um € 12.000 ein spezielles Mikroskop (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 4 Jahre) an. Er möchte nach Möglichkeit sämtliche stillen Reserven auf die Anschaffungskosten des Mikroskops übertragen.
- b) Unternehmer *Berger* entwickelt bei seiner Forschungstätigkeit eine Leuchtdiode, die aufgrund neuer Technologie zum Unterwassereinsatz in großer Tiefe geeignet ist. Es fielen dabei Kosten iHv € 100.000 an.

III. Einheit: Einkommensteuer III

Literatur:

Ermittlung der Einkünfte (außerbetrieblich):

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I¹² (2019) 74-120, 260-281.

Ermittlung des Einkommens:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I¹² (2019) 313-354; 365-407.

31. Der Rechtsanwaltsanwärter *Adi Advokat* (angestellt bei *Rolf Fleiss Rechtsanwälte GmbH*) besucht zur Vorbereitung auf seine Rechtsanwaltsprüfung die von der Rechtsanwaltskammer angebotenen Kurse, für die er einen Kostenbeitrag iHv € 3.000 zu leisten hat. Für die Prüfungsteilnahme fallen weitere € 1.500 an. Um für den stressigen Alltag Entspannungstechniken zu erlernen, besucht er darüber hinaus einen Yoga Kurs. Da ihm dieser Kurs sehr viel Spaß bereitet hat, entschließt er sich in seiner spärlichen Freizeit die Ausbildung zum staatlich geprüften Yoga-Trainer zu absolvieren (Kurskosten € 7.000).

Wie erfolgt die Steuererhebung bei Herrn *Advokat*?

32. *Boris Botox* ist Eigentümer eines Mietwohngebäudes in Wien Währing (Anschaffung in X1, Anschaffungskosten € 10.000.000 – exkl. Grund und Boden, ND 50 Jahre), dessen Dachboden er in der ersten Jahreshälfte von X1 zu einem luxuriösen Penthouse mit drei Terrassen ausbauen lässt (Kosten € 1.000.000). Im gleichen Jahr wird auch die Fassade des gesamten Hauses renoviert (Kosten € 10.000). Da sich die im Erdgeschoß wohnende Hausmeisterin *Paula Putz* schon seit Jahren über den unerträglichen Lärm der Gersthofer Straße beklagt, werden alle straßenseitigen Fenster durch dem Stand der neuesten Technik entsprechende Lärmschutzfenster ersetzt (Kosten € 50.000).

Herr *Botox* vermietet das Gebäude in Wien Währing und möchte die angefallenen Kosten steuerlich berücksichtigen.

33. *Lex Lugner* erbt von seiner Tante *Hausi* ein Zinshaus (ehemaliger Kaufpreis € 2.500.000, davon Anteil Grund und Boden 40 %, AfA-Satz bisher 1,5 %), das der Erzielung von Mieteinnahmen (Wohnungen) dient. Zwei Jahre vor dem Tod der Erblasserin *Hausi* wurde von der Firma *Othis KG* der alte Aufzug durch einen neuwertigen ersetzt (Wert € 100.000). Ein Brand zerstört den gesamten Dachstuhl des Gebäudes, wodurch sich dessen Wert um € 500.000 verringert.

34. Herr *Saldo* bezieht Zinsen iHv € 2.000 für ein Darlehen, das er einem Geschäftsfreund gewährt hat.

Variante 1: Darlehen aus Privatvermögen

Variante 2: Darlehen aus Betriebsvermögen

35. Herr *Cardoso* hält eine Beteiligung an der *Helder AG* (Beteiligungsausmaß: 10 %). Der steuerliche Gewinn der *Helder AG* per 31.12.X0 beträgt € 100.000. Am 30.4.X1 beschließt die Gesellschafterversammlung der *Helder AG*, mit 30.6.X1 eine Dividende iHv € 50.000 auszuschütten. Am 2.7.X1 fließen Herrn *Cardoso* € 3.625 zu.

- Variante 1: *Cardoso* unbeschränkt steuerpflichtig, *Helder AG* Sitz in Ö.
- Variante 2: *Cardoso* beschränkt steuerpflichtig, *Helder AG* Sitz in Ö.
- Variante 3: *Cardoso* unbeschränkt steuerpflichtig, *Helder AG* Sitz im Ausland.
- Variante 4: Veräußerung der Anteile an *Helder-AG* (Annahme 1: im Depot; Annahme 2: nicht im Depot).

36. Der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Dr. *Warren Muppet* hält in seinem Privatvermögen eine 100%ige Beteiligung an der österreichischen *East-Invest GmbH* (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) sowie Staatsanleihen der Republik Usbekistan.
- a) Im Kalenderjahr X1 erhielt Herr Dr. *Muppet* Dividenden iHv € 400.000 aus seiner Beteiligung an der *East-Invest GmbH*. Zur Finanzierung des seinerzeitigen Beteiligungserwerbes nahm Herr Dr. *Muppet* einen Kredit auf, für welchen im abgelaufenen Kalenderjahr X1 Schuldzinsen iHv € 20.000 anfielen.
- b) In Zusammenhang mit den Staatsanleihen erzielte Herr Dr. *Muppet* Zinserträge iHv umgerechnet € 10.000. Die Anleihen liegen auf einem Depot einer Bank, wofür im abgelaufenen Kalenderjahr X1 eine Depotgebühr iHv € 2.000 zu bezahlen war.
37. Frau Mag. *Stix* ist in Wien als Bilanzbuchhalterin bei der *S-GmbH* angestellt, an der sie zugleich eine 30 %ige Beteiligung hält. Aus dieser Tätigkeit fließen ihr jährlich € 27.000 zu. Sie verfügt über ein Sparbuch bei einer österreichischen Bank, das im Jahr X1 Zinsen in der Höhe von € 1.500 abgeworfen hat. Frau Mag. *Stix* hält in ihrem Privatvermögen eine Beteiligung als stille Gesellschafterin am Einzelunternehmen ihrer besten Freundin. Laut Gesellschaftsvertrag ist sie am laufenden Gewinn und Verlust, nicht jedoch am Firmenwert und den stillen Reserven beteiligt. Sie leistete eine Einlage iHv € 10.000. Im Jahr X0 betrug der Verlustanteil von Frau Mag. *Stix* € 5.000. Im Jahr X1 beträgt der Gewinnanteil von Frau Mag. *Stix* € 7.000. Des Weiteren erwirbt sie im März X1 eine Call-Option um € 500. Da die Kurse der zugrundeliegenden Aktien drastisch sinken, lässt Frau Mag. *Stix* die Call-Option nach einer Laufzeit von drei Monaten verfallen.
38. Frau *Aida*, wohnhaft in Ebergassing (Niederösterreich), ist einzige Begünstigte einer Stiftung. Der Zweck der Stiftung ist ausschließlich die Förderung von Frau *Aida*. Die zugewendeten Beträge stammen aus Gewinnausschüttungen der österreichischen *PS-GmbH*, an der die Stiftung zu 100 % beteiligt ist. Im Jahr X13 erhält Frau *Aida* eine Zuwendung iHv € 25.000, die vollständig aus der Gewinnausschüttung der *PS-GmbH* stammte.
- Zudem hat Frau *Aida* auf ihrem Depot bei der *X-Bank* Aktien der österreichischen *Y-AG*. Anfang des Jahres X13 wird beschlossen, Frau *Aida* eine Dividende im Februar iHv € 100.000 auszuschütten. Aufgrund schlechter Kursentwicklung erleidet sie im Juli des Jahres X13 bei der Veräußerung der Beteiligung an der *Y-AG* einen Verlust (Anschaffungskosten der Beteiligung: € 100.000, Veräußerungserlös: € 50.000; Depotgebühren: € 500).
- Frau *Aida* hat die Zuwendung von der Stiftung nicht in ihre Einkommensteuererklärung aufgenommen, weil sie der Ansicht ist, dass diese Einkünfte mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert sind. Das zuständige Finanzamt ist allerdings der Meinung, dass die Zuflüsse bei Frau *Aida* als wiederkehrende Bezüge gemäß § 29 Z 1 EStG zum vollen Steuertarif zu berücksichtigen wären und stellt Frau *Aida* einen entsprechenden Bescheid aus.

39. Frau *Ebony Marie*, wohnhaft in Wien, führt als Einzelunternehmerin einen kleinen Friseursalon im 9. Wiener Gemeindebezirk. In X11 schaffte sie sich vom recht üppigen Gewinn ein Aktiendepot an, durch das sie sich eine Stärkung ihres Eigenkapitals erhofft. Die Performance des Pakets ist aufgrund der kompetenten Beratung ihres Anlageberaters *Rudi Referenzgeber* sehr gut. Diese Beratung hatte jedoch ihren Preis, der sich im Beraterhonorar niederschlug. Mitte X12 verkauft Frau *Ebony Marie* das Aktienpaket und erzielt dabei einen hohen Veräußerungsgewinn. Da sie das Depot im Betriebsvermögen hält, möchte sie die dafür anfallenden Depotgebühren und das Beraterhonorar als Betriebsausgaben absetzen.
40. *John Ross Ewing* (wohnhaft in Wr. Neustadt) verkauft im Jahr X10 sein inländisches Grundstück um € 180.000, welches er vor 7 Jahren erworben hat (Anschaffungskosten € 100.000; GrESt 3,5 %). Im Zuge des Verkaufs in X10 fielen Maklerprovisionen, Kosten für Inserate und von Herrn *Ewing* übernommene Vertragserrichtungskosten iHv € 1.500 an, zudem musste Herr *Ewing* den Kauf des Grundstücks vor 7 Jahren fremdfinanzieren (jährlich Zinsen iHv € 1.000). Für den Verkauf in X10 waren des Weiteren Kosten für die Selbstberechnung und die Abfuhr der ImmoESt durch seinen Rechtsanwalt Herrn *Bergmann* iHv € 2.000 zu entrichten. Herrn *Ewing* wird der Veräußerungserlös im September X10 vom Käufer des Grundstücks überwiesen.
41. An der *Schranz* OG ist das Ehepaar *Schranz* beteiligt. Die Eheleute halten jeweils 50 % der Anteile. Die OG ist gewerblich tätig (Handel mit Schreibwaren) und verfügt über ein bebautes Grundstück. Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 4 Abs 1 EStG. Die beiden Gesellschafter entnehmen das bebaute Grundstück in X2 (Buchwert Grund und Boden im Zeitpunkt der Entnahme: € 100.000; Teilwert Grund und Boden im Zeitpunkt der Entnahme: € 300.000; Buchwert Gebäude im Zeitpunkt der Entnahme: € 50.000; Teilwert Gebäude im Zeitpunkt der Entnahme: € 70.000).
42. Frau *Katharsis* betreibt ein Einzelunternehmen, welches über ein unbebautes Grundstück verfügt. Dieses Grundstück wurde in X3 von Frau *Katharsis* ins Betriebsvermögen eingelegt (Anschaffungskosten Grund und Boden: € 150.000; Teilwert im Zeitpunkt der Einlage: € 200.000). Der Unternehmensgegenstand ihres Einzelunternehmens ist die gewerbliche Vermietung von Grundstücken samt Nebenleistungen (etwa die Entwicklung von Liegenschaften im Sinne eines Immobilienentwicklers). Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 4 Abs 1 EStG. Im Jahr X6 wird das Grundstück um € 300.000 (Buchwert unverändert seit Einlage in X3) veräußert.
43. Der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige *Franz Zhander* legt am 1.6.X12 ein unbebautes Grundstück (Anschaffungskosten € 100.000; Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage aufgrund eines geplanten Autobahnbaus auf € 50.000 gesunken) in sein Einzelunternehmen (Unternehmensgegenstand: Handel mit Computerzubehör, § 4 Abs 1-Gewinnermittler) ein, um ein Lager zu errichten. Am 6.8.X14 wird das Grundstück um € 120.000 verkauft, weil die Autobahn anders geführt wird.

44. *Jacqueline-Monique Mayer* ist als atypisch stille Gesellschafterin an einer Gesellschaft beteiligt, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen besteht. In den vergangenen Jahren überstieg die Rendite nach Steuern aus dieser Investition die Rendite vor Steuern jeweils um mehr als das Doppelte. Im abgelaufenen Kalenderjahr X1 beträgt der Verlustanteil aus dieser Beteiligung € 100.000 und im Jahr X9 wird Frau *Mayer* erstmals ein Gewinnanteil iHv € 100.000 zugerechnet.
45. Im Kalenderjahr X0 veräußert der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige *Enzo Orplid* eine Luxusyacht um € 500.000 aus seinem Privatvermögen. Diese Luxusyacht hat er drei Monate zuvor um € 300.000 angeschafft. Im darauffolgenden Kalenderjahr X1 muss *Orplid* allerdings wegen eines geltend gemachten Gewährleistungsanspruches € 100.000 zurückzahlen. Außerdem bezahlt er erst in diesem Jahr die Vermittlungsprovision iHv € 50.000 an den Makler, der die Veräußerung der Luxusyacht betreut hat.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr X1 macht Herr *Orplid* „nachträgliche negative Einkünfte“ iHv € 150.000 geltend. Da er diesen Betrag als Korrektur zum Veräußerungsgewinn und somit als nachträgliche Ausgaben ansah, nahm er einen Verlustausgleich mit seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit iSd § 22 Z 1 lit b EStG iHv € 200.000 vor.

IV. Einheit: Körperschaftsteuer I

Literatur:

Persönliche Steuerpflicht:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I¹² (2019) 425-447.

Sachliche Steuerpflicht:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I¹² (2019) 469-546.

Tarif:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I¹² (2019) 546-550.

46. Die englische Hang Loose Ltd. mit Sitz in London und Ort der Geschäftsleitung in Wien erzielte im Jahr X1 einen weltweiten Gewinn iHv umgerechnet € 20.000 aus dem Verkauf von Snowboards. Außerdem lukrierte sie einen Gewinn iHv € 300.000 aus der Vermietung von Immobilien in der Wiener Innenstadt.
47. Die Y2B AG mit Sitz in Wien veranstaltet im Jahr X1 ihre Jahreshauptversammlung im Austria Center. Sie entrichtet dafür eine Miete iHv € 50.000. Im Zuge der Jahreshauptversammlung werden auch die Vergütungen der Aufsichtsräte beschlossen, die in Summe € 100.000 ausmachen. Zudem wird im Anschluss an die Jahreshauptversammlung ein Buffet eingerichtet; die Kosten hierfür belaufen sich auf € 35.000.
48. Die Geschäfte der *Isengard* GmbH florieren: Die Generalversammlung beschließt daher eine Expansion und eine damit einhergehende Vergrößerung des Produktionsbetriebes. Die *Lugburz* AG möchte sich an der Gesellschaft beteiligen und leistet ihre Einlage in Form einer direkt an das Betriebsgrundstück der *Isengard* GmbH angrenzenden Liegenschaft. Auf der Liegenschaft soll in Zukunft eine Lagerhalle und ein neues Verwaltungsgebäude errichtet werden. Die *Lugburz* AG hat die Liegenschaft vor zwei Jahren um € 2.000.000 erworben. Der gemeine Wert der Liegenschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einlage € 3.000.000. Dies entspricht auch dem gemeinen Wert der von der *Lugburz* AG für die Einlage erhaltenen Gesellschaftsrechte.
49. Herr *Rumpel* ist Geschäftsführer der *Luftikus* GmbH, an der er zu 85 % beteiligt ist. Für seine Tätigkeit bezieht er ein jährliches Gehalt von € 800.000. Der Geschäftsführer des ähnlich großen Mitbewerbers *Mushroom* GmbH, Herr *Funghi*, verdient jährlich ein Gehalt von € 650.000. Herr *Funghi* hält allerdings keine Anteile an der *Mushroom* GmbH. Die Frau von Herrn *Rumpel* (hält keine Anteile an der GmbH) bezieht von der GmbH jährlich ein Gehalt iHv € 450.000; sie arbeitet jedoch nur sporadisch im Betrieb mit und erledigt in der Firma das „Eventmanagement“ (Organisieren von Firmenempfangen etc).
50. *Sabine* ist zu 90 % an der *Euro 2009* GmbH beteiligt, welche seit vielen Jahren eine wertvolle Liegenschaft mitten in Wien besitzt. Im Jahr X1 verkauft die *Euro 2009* GmbH die Liegenschaft an *Sabine* um € 2.000.000. Der aktuelle Marktwert der Liegenschaft liegt bei € 6.000.000; der Buchwert der Liegenschaft bei der *Euro 2009* GmbH beträgt € 3.000.000.
51. Aufgrund massiver Konsolidierungstendenzen im Bereich der Pharmaindustrie erwirbt die *Liquido* GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien ihren größten Konkurrenten – die britische *Placebo* AG. Der Kauf der Aktien wird zu einem großen Teil durch Fremdmittel einer nicht konzernzugehörigen Bank finanziert. Daher fallen bei der *Liquido* GmbH jährlich zusätzliche Zinsen iHv € 100.000 an.

Variante: Bei der *Liquido* GmbH fallen im Jahr X1 Zinsen iHv € 4 Mio an. Das steuerliche EBITDA der *Liquido* GmbH beträgt € 12 Mio.

52. Die *White Stripes* AG mit Sitz in Wien hält Anteile an der *Vines* AG mit Sitz in Salzburg. Die Gesellschafterversammlung der *Vines* AG beschloss am 26.7.X1 die Ausschüttung des gesamten Gewinnes des Vorjahres und überwies am 31.8.X1 einen Gewinnanteil iHv € 30.000 an die *White Stripes* AG.
53. Die *White Stripes* AG mit Sitz in Wien hält Anteile an der *Vines* AG mit Sitz in Salzburg. Aufgrund einer unerwartet guten Kursentwicklung der *Vines* AG entschloss sich die *White Stripes* AG am 1.2.X2 ihre gesamte Beteiligung gewinnbringend (Höhe des Gewinnes € 1.000.000) zu verkaufen.
54. Die *Kuno Kneuel* GmbH mit Sitz in Wien ist mit 20 % an der *Käseglocken* AG mit Sitz in Innsbruck beteiligt; der Buchwert der Beteiligung beträgt € 500.000. Die *Käseglocken* AG erzielte im Geschäftsjahr X1 einen Gewinn iHv € 400.000. Am 1.5.X2 wird ein Gewinnanteil iHv € 80.000 ausbezahlt. Aufgrund nachhaltiger schlechter Marktprognosen sinkt der Teilwert der Beteiligung auf € 420.000.
55. Die *Dol Guldur* AG mit Sitz in Wien ist seit dem 1.3.X1 an der ausländischen *Grand Combin* SARL beteiligt; die Anschaffungskosten betragen € 15.000.000. An Gewinnanteilen für das Jahr X1 wurden der *Dol Guldur* AG am 20.6.X2 € 100.000 überwiesen. Aufgrund einer ungünstigen Marktentwicklung in der zweiten Jahreshälfte beträgt der Teilwert der Beteiligung zum Bilanzstichtag am 31.12.X2 nur mehr € 8.000.000.

Variante A: Beteiligung über 10 %

Variante B: Beteiligung unter 10 % oder optiert

Variante C: Gewinnausschüttung bei der *Grand Combin* SARL abzugsfähig

56. Die *Waldeck* AG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien beschließt eine 100%ige Tochtergesellschaft – die *Underworld* AG – im „Steuerparadies“ Liechtenstein zu gründen. Die Geldbestände der *Waldeck* AG, welche bisher in Form von Darlehen an Dritte vergeben wurden und zu hohen Zinseinnahmen führten, werden als Grundkapital in die Tochtergesellschaft eingebracht. In der Folge werden die Darlehen nur noch von der *Underworld* AG vergeben, während die *Waldeck* AG jährlich eine Dividendenausschüttung in Höhe der von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Zinseinnahmen erhält.

Variante: Im WJ X20 erzielt die *Underworld* AG ausschließlich Zinseinnahmen iHv € 100.000, die NICHT an die *Waldeck* AG ausgeschüttet werden.

57. Die *Alpha* AG mit Sitz in Wien ist zu 100 % an der *Beta* GmbH mit Sitz in Graz beteiligt. Die *Beta* GmbH hält wiederum eine Beteiligung im Ausmaß von 50 % an der *Xi*-AG mit Sitz in Sofia (Bulgarien, bulgarische KöSt = 10 %). Zudem hält die *Alpha* AG selbst unmittelbar 1% der Anteile an der *Xi*-AG. Der Unternehmensgegenstand der *Xi*-AG besteht in der Verwaltung konzerninterner Lizenzen. Sie erzielt ausschließlich Einnahmen aus konzerninternen Lizenzgebühren.

Variante: Die *Alpha* AG mit Sitz in Wien ist zu 90 % an der *Beta* GmbH mit Sitz in Graz beteiligt.

58. Gegenstand der im Oktober X2 ins Firmenbuch eingetragenen *Isgiliath* GmbH war die Digitalisierung von Archiven. Aufgrund der von der Generalversammlung X8 beschlossenen Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde der Betriebsgegenstand auf „Multimedienleistungen“ geändert und das gesamte Vermögen der *Isgiliath* GmbH zu Buchwerten veräußert. Zudem traten nach einem Verkauf der Gesellschaftsanteile anstelle der vier ursprünglichen Gesellschafter zwei von diesen verschiedene neue Gesellschafter. Der bisherige Alleingeschäftsführer wird gegen einen anderen ausgewechselt. Dessen ungeachtet sollen sämtliche Mitarbeiter behalten werden. In der Körperschaftsteuererklärung X9 sollen Verlustabzüge aus den Jahren X2 bis X8 geltend gemacht werden.

Variante: Die Gesellschafter und Geschäftsführer der *Isgiliath* GmbH werden behalten und im Jahr X9 erzielt die Gesellschaft erstmals wieder einen Gewinn.

V. Einheit: Körperschaftsteuer II / Rechtsverkehrssteuern

Literatur:

Körperschaftsteuer:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I¹² (2019) 435-443, 448-469, 541-546.

Grunderwerbsteuer:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II⁸ (2019) 483-511.

59. Die *Console AG* (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) ist zu 60 % an der inländischen *Notwist GmbH & Co KG* beteiligt, welche wiederum 70 % der Anteile an der *Egoexpress GmbH* (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Oberwart) hält. Zudem ist die *Console AG* auch unmittelbar an der *Egoexpress GmbH* beteiligt. Im Jahr X1 erwirtschaftete die *Console AG* einen Gewinn iHv € 1.000.000, die *Egoexpress GmbH* erlitt hingegen einen Verlust iHv € 800.000.
60. Die *Krustofski GmbH* mit Sitz in Wien ist zu 60 % an der inländischen *Quimby GmbH* beteiligt; diese bilden seit mehreren Jahren eine Unternehmensgruppe. Am 31.12.X0 erwarb die *Quimby GmbH* einen Anteil von 55 % an der inländischen *Tingeltangel-Bob GmbH*, wofür ein Kaufpreis von € 1.000.000 entrichtet wurde. Die *Tingeltangel-Bob GmbH* soll ebenfalls in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden. Die *Tingeltangel-Bob GmbH* weist einen Verlustvortrag iHv € 20.000 aus; der Gewinn der *Tingeltangel-Bob GmbH* in der Periode X1 beträgt € 30.000.
61. Die *Petsch Moser AG* mit Sitz in Wien ist zu 80 % an der *Tocotronic GmbH* mit Sitz in Hamburg beteiligt. Die *Tocotronic GmbH* hält wiederum eine Beteiligung im Ausmaß von 90 % an der *Schrottgrenze GmbH* mit Sitz in Passau. Der Geschäftsführer der *Petsch Moser AG*, Herr *Petsch Moser*, hegt den Wunsch, sämtliche oben genannte Gesellschaften in einer Gruppe zusammenzufassen, wobei die *Petsch Moser AG* als Gruppenträger fungieren soll.
62. Die Schweizer *Grüzli AG* (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Zürich) befindet sich zu 100 % im Besitz einer Innsbrucker Unternehmerfamilie. Im Februar kaufte die *Grüzli AG* erstmals eine 0,5 %-ige Beteiligung an der österreichischen *Messer GmbH* um € 20.000. Es wird eine Dividende iHv € 7.000 ausgeschüttet. Im Dezember verkaufte die *Grüzli AG* die Beteiligung um € 30.000. Zudem wurde ein in Vorarlberg gelegenes unbebautes Grundstück mit einem Gewinn von € 20.000 veräußert.
63. Die spanische *Arcelor SA* (=Sociedad Anónima; Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Santiago de Compostela, Spanien) unterhält eine Betriebsstätte in Linz. Zum Vermögen der Betriebsstätte gehört unter anderem eine 5 %-ige Beteiligung an der österreichischen *Max GmbH* (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien). Im Dezember wird eine Dividende iHv € 40.000 an die *Arcelor SA* ausgeschüttet.
64. Das Bundesland *Kärnten* unterhält bei der *Bärenbank AG* mehrere Konten, auf denen im Jahr X9 € 70.000 an Zinsen gutgeschrieben werden. Daneben hält das Bundesland *Kärnten* 70 % der Anteile an der österreichischen *Skitouristik Holding AG*, die im Jahr X9 Dividenden iHv € 200.000 ausbezahlt. Weiters erhält das Bundesland *Kärnten* im Jahr X9 Zinsen iHv € 50.000 von der slowenischen *Vrhovnig-Bank* und erzielt einen Erlös aus der Veräußerung eines Aktienpakets an der *Tauernkraft AG* iHv € 1.000.000.

VI. Einheit: Umsatzsteuer I

Literatur:

Unternehmer und Unternehmen, Steuergegenstand:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II⁸ (2019) 159-192, 192-246.

Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Handel:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II⁸ (2019) 230-246, 363-376.

71. Frau Mag. *Marlies* betreibt ein Blumengeschäft und ist darüber hinaus an der *Flora & Fauna* OG beteiligt, die mit exotischen Pflanzenarten handelt. Als Biologin veröffentlicht sie ab und zu Artikel in Fachzeitschriften. Zudem vermietet Mag. *Marlies* ein Haus mit Garten. Außerdem bietet sie in ihrer Freizeit gemeinsam mit ihrer Freundin Yoga-Kurse an. Schließlich verkauft Frau Mag. *Marlies* am 30.6.X1 ihr rein privat genutztes Auto.

Variante: Mag. *Marlies* und ihre Freundin sind als Yoga-Lehrerinnen in einem Yogastudio angestellt.

Frau Mag. *Marlies* ist sich nicht sicher, ob sie Umsatzsteuer abführen muss.

72. Die Gemeinde *Oberstinkenbrunn* betreibt ein Hallenbad, eine Müllabfuhr und eine Forstwirtschaft. Außerdem erzielt sie Einnahmen aus der Vermietung von Liegenschaften.

73. Herr *Weiss*, Lehrer an einem Gymnasium in Wien, betreibt ein Weingut in Döbling und erzielt daraus nach anfänglichen Gewinnen über Jahre hinweg hohe Verluste.

74. Die *Zarlando* AG ist an der *Schuhmacher* GmbH zu 100 % sowie an der *Crox* AG zu 60 % beteiligt. Die *Schuhmacher* GmbH liefert Designerschuhe an die *Crox* AG. Die *Zarlando* AG

Variante a) verwaltet die Beteiligungen ohne entgeltliche Dienstleistungen oder Lieferungen zu erbringen

Variante b) erbringt an beide Tochtergesellschaften administrative Dienstleistungen (Buchführung, etc) gegen Entgelt,

Variante c) verkauft Schuhe an fremde Dritte.

75. Herr *Romeo*, Autohändler in Wien, verkauft am 1.10. Winterreifen an a) die Nichtunternehmerin Frau *Alfa*, b) die Rennfahrerin Frau *Alfa*, wohnhaft in St. Pölten. In den AGB ist ein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Am 5.10. holt Frau *Alfa* die Winterreifen bei ihrem Händler ab und begleicht die Rechnung am 19.11.

76. Herr *Guetta* betreibt einen Gemischtwarenhandel. Zusätzlich gibt er gelegentlich am Stephansplatz mit seiner Gitarre Folk-Songs zum Besten. Vorübergehende Passanten und Touristen werfen Münzen und manchmal auch Banknoten in seinen Hut.

Eines späten Abends wirft der betrunkene Herr *Bieber* eine Flasche nach ihm. Herr *Guetta* verletzt sich an seiner linken Hand. Nach langwieriger Gerichtsverhandlung wird Herr *Bieber* verpflichtet, Schadenersatz an Herrn *Guetta* zu leisten.

Variante: Herr *Guetta* ist Profimusiker und will ein Konzert am Stephansplatz geben. Herr *Bieber* unterhält ein Geschäft am Stephansplatz und hört davon. Er zahlt Herrn *Guetta* eine Entschädigung, damit dieser das Konzert unterlässt.

77. Der berühmte chinesische Pianist *Lang Lang* bestellt bei der Klavierfabrik *Bösendorfer* (Sitz in Wien) einen neuen Konzertflügel und will ihn von Wien nach China transportieren. *Lang Lang* muss sich zwischen verschiedenen Liefermodalitäten entscheiden.

Variante 1: *Bösendorfer/Lang Lang* beauftragt einen Spediteur mit der Lieferung nach China oder *Bösendorfer/Lang Lang* beauftragt einen Spediteur mit der Lieferung nach China.

Variante 2: *Bösendorfer* liefert das Klavier von Wien nach Salzburg. Dort holt *Lang Lang* es ab und befördert es anschließend nach China.

Variante 3: Das Klavier befindet sich in einem Lager in China. *Lang Lang* wird der Frachtschein in Österreich übergeben.

Variante 4: Der Frachtschein wird in China übergeben. Das Klavier befindet sich zu dieser Zeit im Lager in Österreich.

Variante 5: *Bösendorfer* liefert das Klavier nach Deutschland. *Lang Lang* (weiterhin wohnhaft in China) verwendet das Klavier für Konzerte in Deutschland und belässt es dort.

78. Herr *Jonas Goldbaum* (wohnhaft in Wien) bestellt bei der *Tocotronic GmbH* mit Sitz in Hamburg zwei Gitarrenverstärker.

Variante 1 B2C: Herr *Jonas Goldbaum* verwendet die Gitarrenverstärker für private Zwecke.

Variante 2 B2B: Herr *Jonas Goldbaum* ist Unternehmer und verwendet die Verstärker für seine Tätigkeit als Profimusiker. Herr *Jonas Goldbaum* holt die Verstärker in Deutschland ab oder die *Tocotronic GmbH* versendet die Verstärker nach Wien.

Weiters bestellt Herr *Goldbaum* bei der *Kante AG* mit Sitz in München den Kleintransporter Ford Transit, um sein Musikequipment zu transportieren.

Variante 1 B2C: Herr *Jonas Goldbaum* benutzt das Auto nur für private Zwecke (Hobbymusiker). Herr *Jonas Goldbaum* holt das Fahrzeug in Deutschland ab oder *Kante AG* versendet das Kfz an *Goldbaum*.

Variante 2 B2B: Herr *Jonas Goldbaum* verwendet das Fahrzeug für seine Profimusiker-Tätigkeit.

79. Die Kleinunternehmerin Frau *Agatha* verkauft in ihrem kleinen Delikatessengeschäft in Wien kulinarische Spezialitäten. Sie bestellt für ihre Stammkunden 20 kg Camembert bei einem französischen Feinkostgeschäft, welches vom französischen Feinkostgeschäft nach Wien versendet wird. Weiters holt Frau *Agatha* Trüffel aus ihrem Lager in Italien und bringt sie nach Österreich. Der französische Feinkostladen hat im selben und im vorigen Jahr Versandhandelsumsätze iHv € 5.000 getätigt. Frau *Agatha* kaufte im selben Jahr bereits Gegenstände im Wert von € 10.000 aus anderen Mitgliedstaaten.

80. Die *Mammut Maschinenbau AG* (Sitz in Innsbruck) stellt im Auftrag der *Casper Constructions Ltd.* eine Solaranlage her, die in ihre einzelnen Teile zerlegt ins Ausland gebracht und dort zusammengebaut wird.

Variante 1: Der Zusammenbau ist technisch und wirtschaftlich unbedeutend.

Variante 2: Der Zusammenbau ist ein wesentlicher Leistungsinhalt, dadurch ändert sich die Marktgängigkeit der Solaranlage.

81. Der österreichische Steuerberater Dr. *Tax* berät ...

... Nichtunternehmer aus

- a) Österreich
- b) Deutschland
- c) Nigeria

... Unternehmer aus

- d) Österreich
- e) Deutschland
- f) Nigeria

über Steuerangelegenheiten in Österreich.

82. Der Spediteur *Fuchs* (Sitz in Wien) befördert Kühlschränke im Auftrag des Herrn *Gans*.

Variante a: *Gans* ist Privater aus Finnland und Beförderung von Österreich nach Finnland.

Variante b: *Gans* ist Privater aus Island und Beförderung von Österreich nach Island.

Variante c: *Gans* ist Privater aus Österreich/Deutschland/Nigeria, Beförderung jedoch nur innerhalb Österreichs.

Variante d: *Gans* ist Unternehmer aus Deutschland und Beförderung von Österreich nach Deutschland.

Variante e: *Gans* ist Unternehmer aus Finnland/ Island und Beförderung von Österreich nach Finnland.

Variante f: *Gans* ist Unternehmer aus Österreich, Beförderung von Österreich nach China.

Variante g: *Gans* ist Unternehmer aus Österreich, Beförderung jedoch von USA nach China.

83. Der österreichische Verein *Leopoldstadt City* beauftragt den deutschen *Dirk Nowitzki* mit der Vermittlung eines Künstlers für ein Event in Deutschland. *Dirk Nowitzki* vermittelt den Spanier *Ricky Rubio*, der beim Event das Publikum vollkommen begeistert.

Variante 1: Der österreichische Verein *Leopoldstadt City* ist ein Unternehmer.

Variante 2: Der österreichische Verein *Leopoldstadt City* ist ein Nichtunternehmer.

Variante 3: Der österreichische Verein *Leopoldstadt City* ist ein Nichtunternehmer und *Dirk* rechnet gegenüber dem Verein in eigenem Namen, aber auf Rechnung von *Ricky Rubio* ab.

84. Die *Hopflix AG* betreibt einen Streaming-Dienst. Gegen ein monatliches Entgelt können Kunden auf der ganzen Welt ausgewählte Dokumentationen (Natur, Geschichte, Medizin, etc) flexibel jederzeit auf ihrem Desktop-PC, Tablet oder auch Handy ansehen. Frau *Rose*, wohnhaft in Österreich, hat einen Vertrag mit *Hopflix* geschlossen und nutzt das Angebot sowohl in Österreich als auch auf Geschäftsreisen innerhalb der EU und im Urlaub in der Karibik.

Neben Frau *Rose* und zahlreicher anderen österreichischen Kunden hat die *Hopflix AG* vereinzelt auch Kunden in Deutschland, Ungarn, Frankreich und Luxemburg. Die *Hopflix AG* möchte ihren Verwaltungsaufwand möglichst gering halten und sich nicht in jedem Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen.

Variante 1: *Hopflix* ist in Österreich ansässig.

Variante 2: *Hopflix* ist in Deutschland ansässig.

Variante 3: *Hopflix* ist in der Schweiz ansässig.

85. Der Innsbrucker Uhrmachermeister *Glashütter* bestellt Uhrwerke in der Schweiz, die er zu fertigen Uhren zusammenbaut. Die fertigen Uhren verkauft er an den schwedischen Händler *Holgersson*.

VII. Einheit: Umsatzsteuer II

Literatur:

Vorsteuerabzug, Ausstellung von Rechnungen:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II⁸ (2019) 281-318.

Eigenverbrauch und fiktive Lieferungen und sonstige Leistungen

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II⁸ (2019) 318-328.

Steuerbefreiungen, Bemessungsgrundlage:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II⁸ (2019) 247-267, 267-276.

Steuerschuldner, Entstehen der Steuerschuld, Durchführung der Besteuerung:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II⁸ (2019) 349-363, 289-291.

86. Der Barbesitzer *Billy Ocean* kauft für seine Bar „*Twelve*“ eine 50 Jahre alte Flasche Coruba Rum um € 180 (inkl. USt) von einem Großhändler in Österreich. Im Rahmen seiner Geburtstagsparty wird die Flasche Rum von seinen Freunden ausgetrunken. Zu diesem Zeitpunkt betragen die Wiederbeschaffungskosten der Flasche € 240 (inkl. USt).

87. Nach einer Weinverkostung bei Geschäftsfreunden wird der Unternehmer *Sandro Schwarz* zum wiederholten Mal alkoholisiert am Steuer seines Ferraris erwischt. Um einer Anzeige zu entgehen, bietet er dem Beamten eine Gefälligkeit an.

Variante 1: *Sandro Schwarz* bietet dem Beamten € 1.000 in bar.

Variante 2: *Sandro Schwarz* bietet dem Beamten eine Woche in einem bekannten Hotel.

88. Der Bauunternehmer *Richy Lug* verwendet einen Kran und einen Bagger für den Bau seiner privaten Villa in Wien. Nach Fertigstellung der Villa lässt *Richy Lug* die Küche von seinen Mitarbeitern einrichten. Zudem verschenkt *Richy Lug* Betonmischer an potentielle Geschäftspartner.

89. Die in Wiener Neustadt ansässige *Fargo GmbH* verkauft eine Maschine an die steirische *Gunderson AG* und erhält dafür im Gegenzug 100 Tonnen Brennholz. Die Maschine wird aus Wiener Neustadt nach Graz, das Brennholz aus Graz nach Wiener Neustadt versendet.

90. Der Weinliebhaber *Alexander Grün* aus Dürnstein in der Wachau betreibt einen kleinen Weinbau und verkauft seine Weine unter anderem an den Weinhändler *Robert Parker*. *Grün* stellt dem Weinhändler *Parker* eine Rechnung aus, in der er 20 % USt ausweist.

Robert Parker will sich die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen.

91. Das Bankhaus *Coen AG* betreibt sowohl das Kreditgeschäft als auch das Wertpapiergeschäft (inkl. Depotgeschäft). Die Umsätze können den Geschäftsfeldern Kredit-, Wertpapier- und Depotgeschäft im Verhältnis 40 %; 30 % und 30 % zugeordnet werden. Der Gesamtgewinn des Bankhauses setzt sich zu 10 % aus dem Kreditgeschäft, zu 50 % aus dem Wertpapiergeschäft und zu 40 % aus dem Depotgeschäft zusammen. Das Bankhaus *Coen* schafft einen Computer um € 3.000 (exkl. 20 % USt) an.

92. *Ronny Raich* betreibt ein Wellnesshotel am Traunsee. Im Jahr X6 kaufte er für seine Gäste ein besonders luxuriös ausgestattetes Sportboot von der *Frauscher Bootswerft GmbH & Co KG*. Die Anschaffungskosten betragen € 700.000 (exkl. USt). *Ronny Raich* hat in der Umsatzsteuervoranmeldung Vorsteuer iHv € 140.000 für das Boot geltend gemacht. Steht *Ronny Raich* dieser Vorsteuerabzug zu und hat eine Eigenverbrauchsbesteuerung zu erfolgen?

Variante 1: Ein den Wünschen der Gäste ebenfalls entsprechendes Boot hätte € 400.000 gekostet.

Variante 2: Ein den Wünschen der Gäste ebenfalls entsprechendes Boot hätte € 200.000 gekostet.

93. Herr *Siebenhühner* ist als Unternehmensberater in Wien tätig. Um seine Kunden zu besuchen, kauft er sich bei einem österreichischen Händler ein neues Auto um € 60.000 inklusive Umsatzsteuer. Das Auto benutzt er ausschließlich für seine Kundenbesuche in Österreich und im Ausland.

Variante 1: Bei dem Auto handelt es sich um einen dieselbetriebenen Audi A4.

Variante 2: Bei dem Auto handelt es sich um einen ausschließlich elektrisch betriebenen Audi ohne CO₂ Ausstoß (AK: € 40.000 inkl USt und Nova).

Variante 3: Bei dem Auto handelt es sich um einen ausschließlich elektrisch betriebenen Audi ohne CO₂ Ausstoß (AK: € 60.000 inkl USt und Nova).

Variante 4: Bei dem Auto handelt es sich um einen ausschließlich elektrisch betriebenen Audi ohne CO₂ Ausstoß (AK: € 90.000 inkl USt und Nova).

94. Der Pensionist *Franz Klamm* vermietet Zinshaus im 1. Wiener Gemeindebezirk an einen erfolgreichen Schlagersänger (monatliche Miete € 2.700 exkl. USt).

Variante 1: Der Schlagersänger wohnt im Zinshaus.

Variante 2: Der Schlagersänger nützt die Räumlichkeiten nur für geschäftliche Zwecke.

95. Die jährlichen Umsätze der selbständig tätigen Versicherungsmaklerin *Barbara Blatt* betragen insgesamt € 45.000. Aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen erzielt Frau *Blatt* Umsätze iHv € 30.000 und aus der Vermittlung von Leasingverträgen € 15.000.

96. Die *Andrack* AG in Graz liefert eine Druckmaschine an die *Schmid* GmbH zu einem Kaufpreis von € 40.000, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung. Im Falle sofortiger Bezahlung bei Übergabe werden 3 % Skonto gewährt, bei verspäteter Zahlung 10 % Verzugszinsen p.a. vereinbart. Tatsächlich zahlt die *Schmid* GmbH erst nach drei Wochen.

Variante: Die *Schmid* GmbH zahlt sofort bei Übergabe.

97. Die *Gartenbaukino* GmbH hat neben US-amerikanischen Filmen auch europäische Filme im Programm. Die *Gartenbaukino* GmbH erhält dafür einen Bundeszuschuss iHv € 700.000 für die Förderung des europäischen Films. Die *Gartenbaukino* GmbH muss die Ticketpreise für den Erhalt der Förderung nicht reduzieren und tut dies auch nicht.

98. Die Musiker der *Musik OG* treten am 15.2.X0 im Rahmen einer Betriebsfeier bei der *Austria-Papier GmbH* auf. Die Rechnung (€ 5.000, inkl. USt) wurde Ende April ordnungsgemäß ausgestellt und an die *Austria-Papier GmbH* versandt, die den offenen Betrag im August desselben Jahres begleicht.

Variante: Die *Musik OG* ist im Ausland ansässig, die *Austria Papier GmbH* im Inland.

99. Der New Yorker Vermögensberater *Cristobal* berät den Vorstand der in Linz ansässigen *Pecunia Holding GmbH* hinsichtlich einer optimalen Anlagestrategie. Für diese Beratungsleistung stellt der Vermögensberater *Cristobal* der *Pecunia Holding GmbH* eine Honorarnote über € 100.000 aus.

100. Das Bauunternehmen *Steinschlag* errichtet ein Gebäude für die *Holz GmbH*. Der Preis beträgt in Summe € 4.000.000. Es wird vereinbart, dass mit Baubeginn $\frac{1}{4}$ des vereinbarten Preises von der *Holz GmbH* an das Bauunternehmen zu entrichten ist. Bei Dachgleiche ist ein weiteres Viertel fällig und der Rest ist nach Fertigstellung und Schlussrechnung zu entrichten. Mit dem Bau wird im März begonnen, Dachgleiche und Fertigstellung erfolgen im November. Die Schlussrechnung wird im Jänner gelegt.

Fallbeispiel zum Verfahrensrecht

Literatur:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II⁸ (2019) 611-721.

Die Taxa GmbH ist eine Steuerberatungskanzlei mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Eisenstadt, Burgenland. Die GmbH will ihre Erklärungspflichten gegenüber der Steuerbehörde erfüllen.

- a) *Welches Finanzamt ist für die Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung zuständig, wenn man davon ausgeht, dass die Taxa GmbH in den letzten beiden Jahren jeweils über € 50 Mio Jahresumsatz erwirtschaftet hat?*
- b) *Die Taxa GmbH kauft zur Errichtung eines neuen Bürogebäudes ein Grundstück in Rust, Burgenland. Dieser Erwerbsvorgang unterliegt der Grunderwerbsteuer. Welche Abgabenbehörde ist zuständig?*
- c) *Bis wann hat die Taxa GmbH ihre Körperschaftsteuererklärung für 2022 abzugeben?*
- d) *Wie wird das zuständige Finanzamt nach dem Erhalt der Steuererklärung vorgehen?*
- e) *Während der Bearbeitung der Steuererklärung kommt der Verdacht auf, dass die Zahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer keine Gehaltszahlungen, sondern vielmehr verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen. Was wird das Finanzamt machen? Kann sich die Taxa GmbH hierzu noch äußern? Ist das Finanzamt verpflichtet die Taxa GmbH hierbei anzuleiten?*
- f) *Was kommt in einem solchen Fall als Beweismittel in Betracht? Sind Beweise amtsweilig oder auf Antrag aufzunehmen?*
- g) *Das Finanzamt verneint die Abzugsfähigkeit des Gehalts des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgabe. Wie kann sich die Taxa GmbH wehren? Wo ist ein derartiger Behelf einzubringen?*
- h) *Wie wird das Finanzamt auf die Beschwerde der Taxa GmbH reagieren? Wie kann sich die Taxa GmbH wehren, wenn das Finanzamt gar nicht reagiert? Was kann die Taxa GmbH tun, wenn sie auch mit der überarbeiteten Entscheidung nicht einverstanden ist?*
- i) *Wie läuft das Verfahren vor dem BFG ab? Welche Risiken gibt es für die Taxa GmbH?*
- j) *Welche Möglichkeiten hat die Taxa GmbH, wenn das BFG ihre Beschwerde in der Sache ab- oder zurückweist?*

k) Was bedeutet es, wenn ein Bescheid in Rechtskraft erwächst?

l) Gibt es Möglichkeiten zur Rechtskraftdurchbrechung? Unter welchen Voraussetzungen können diese beansprucht werden?